

Verordnung

über geschützte Landschaftsbestandteile in der Gemeinde Wangerland, Landkreis Friesland

vom

Aufgrund der §§ 28, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210), in Verbindung mit § 7 (1) der Niedersächsischen Landkreisordnung wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Folgende Gebiete werden unter Schutz gestellt:
 - a) In Landeswarfen der Baumbestand der Höfe und die Wiese-Hecken um den Wasserturm auf den Flurstücken 23/10, 25/1, 23/9, 21/4, 152/23, der Flur 14 und den Flurstücken 33/2, 33/3, 214/3, 31/1, 33/1, 43/1, 218/29, der Flur 19, Gemarkung Hohenkirchen mit einer Gesamtgröße von 6,2 ha (Anlage 1a),
 - b) in Helmstede der Baumbestand des Hofes auf dem Flurstück 107/2, der Flur 14, Gemarkung Hohenkirchen, mit einer Gesamtgröße von 1,0 ha (Anlage 1b),
 - c) in Hammshausen die Graften und der Baumbestand der Höfe sowie die Baumreihe zwischen beiden Höfen auf den Flurstücken 137/35, 27/1, 34/1, 34/2, 218/36, 166/88, 229/90, 228/95, 227/108, 155/87, 154/86, 153/85, 84, 99, der Flur 7, Gemarkung Tettens, mit einer Gesamtgröße von 3,8 ha (Anlage 1c),
 - d) in Nenndorf der Hofbusch, die Gehölzreihen, der waldähnliche Gehölzbestand und die Blutbuche auf dem Flurstück 39/2, der Flur 1, Gemarkung Waddewarden und die Flurstücke 249/164, 199/168, 316/159, 315/167, 156 der Flur 6, Gemarkung Waddewarden mit einer Gesamtgröße von 3,6 ha (Anlage 1d),
 - e) in Canarienhausen die Allee von der Straße zum Hof, der offene Graben, der Baumbestand und die Obstwiese des Hofes auf den Flurstücken 213/69, 84/1, 85, 86, 87, der Flur 2, den Flurstücken 134/20, 222/20, der Flur 5, dem Flurstück 135/1, der Flur 4, der Gemarkung Waddewarden mit einer Gesamtgröße von 3,8 ha (Anlage 1e),
 - f) in Gottels der Baumbestand des Hofes und die Graft auf dem Flurstück 325/63, der Flur 16, Gemarkung Hohenkirchen mit einer Gesamtgröße von 2,0 ha (Anlage 1f).
- (3) Die jeweilige örtliche Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:2.000, 1:3.000 und 1:5.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten können während der Dienststunden bei
 - a) dem Landkreis Friesland - untere Naturschutzbehörde -, Lindenallee 1, 26441 Jever und
 - b) der Gemeinde Wangerland, Helmsteder Str. 1, 26434 Wangerlandunentgeltlich eingesehen werden.

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden in das Verzeichnis nach § 31 NNatG mit der Bezeichnung GLB FRI 17 - 22 aufgenommen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Jeder der geschützten Landschaftsbestandteile verfügt über einen standorttypischen Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern, wie z.B. Eschen, Stieleichen, Kastanien, Weißdorn und anderen heimischen Gehölzen. Vielerorts finden sich Graften oder offene Gräben, die einen perfekten Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten. Es gilt, diesen Zustand vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, damit diese weiterhin zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können.
- (2) Zusätzlich, zu dem in Abs. 1 bestimmten Schutzzweck sind in den einzelnen Gebieten folgende Besonderheiten hervorzuheben:
 - a) „Landeswarfen“: Ein Großteil des Gebietes ist wegen des hohen Alters und der vorschichtlichen Siedlungsentwicklung als Bodendenkmal geschützt. Zwischen dem 14. und 15. Jahrhundert befand sich ein Häuptlingssitz mit Burg im südlichen Teil. Heute ist es mit zwei Gehöften und einem Wasserturm, der als Baudenkmal verzeichnet ist, bebaut. Der Gehölzbestand verschönert und gliedert das Ortsbild. Der gesamte Bereich ist von Großbäumen umgeben. Der Turm wird von Eschen und einer Weißdornhecke eingerahmt.
 - b) „Helmstede“: Dieses Gebiet besticht durch hohe, alte Bäume hinter dem alten Bauernhaus. Insbesondere tragen diese zur Verbesserung des Kleinklimas bei, da sie durch ihre Größe und ihre Mächtigkeit den steifen, kalten Wind von der Küste schwächen. Zum anderen werden die Anwohner vor schädlichen Einwirkungen geschützt. Gerade im Bezug auf den anliegenden Freizeitpark ist eine Verminderung der Luftverunreinigung und der Lärmeinwirkungen gegeben.
 - c) „Hammshausen“: Der nördliche Hof ist durchzogen von einer über 800 Jahre alten Deichlinie, die heute zwar nicht mehr zu erkennen ist, jedoch als Bodendenkmal geschützt wird. Ebenfalls findet sich an dieser Deichanlage eine Gehöftwurt. Sie ist bebaut und mit Laubbäumen bewachsen. Eine dichte Allee verbindet diesen Hof mit dem südlich liegenden Hof. Beide sind von dicht stehenden Bäumen und offenen Gräben eingerahmt. Dies ist ein optimaler Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
 - d) „Nenndorf“: Die Hälfte des Gebietes besteht aus zwei Wurtten. Beide sind bebaut und als Bodendenkmale geschützt. Auf der nördlichen Wurt liegt ein waldähnlicher Gehölzbestand. Dieser trägt durch seine Eigenschaften positiv zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Alle im Gebiet liegenden Häuser und Höfe sind rundum eingegrünt. Neben dem Hof im Norden befindet sich eine alte, große Blutbuche.
 - e) „Canarienhausen“: Eine Allee, hauptsächlich bestehend aus Eschen und Zitterpappeln, führt zum Hof. Der Hof liegt auf einer als Bodendenkmal geschützten Wurt. Zu früheren Zeiten soll sich hier eine Burg befunden haben. Der Hof ist umringt von einem offenen Graben und Bäumen, u.a. von Eschen, Kastanien, Birken und Zitterpappeln. Neben dem Gebäude befindet sich eine Obstwiese.
 - f) „Gottels“: Das Gebäude (Gulphaus) im Gebiet Gottels ist als Baudenkmal geschützt. Umringt von einem dichten Waldstück und einer Graft bietet der Landschaftsbestandteil einen idealen Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Entstehende Emissionen durch die nahe gelegene Straße werden durch die Pflanzen kompensiert.

§ 3 Schutzbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, ~~auch~~ soweit hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
2. ~~Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau auszuführen~~ Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen.
3. Bäume und Sträucher ~~Pflanzen~~ zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen,
4. die Bodengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
5. ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
6. ~~Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden~~ Graften und Entwässerungsgräben zu beseitigen oder wesentlich zu ändern.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr,
 2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich- rechtliche Verpflichtung besteht,
 3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit allen dafür notwendigen Handlungen,
 4. notwendige ~~Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten~~ Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Straßen, Wirtschaftswegen, Gebäuden und Versorgungsleitungen,
 5. ~~Gehölzpflegearbeiten~~ die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen sowie die Entnahme von Gehölzaufschlag unter Beachtung der §§ 35 (1) und 37 (3) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Graften und Entwässerungsgräben.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit dem Landkreis Friesland als unterer Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

§ 5 Befreiungen

In besonderen Fällen kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gemäß § 53 (1) NNatG von den Verboten des § 3 erteilen. Die Befreiung ist zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

§ 6
Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung widerhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro ahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Friesland vom 23. Dezember 1937 (Amtliche Nachrichten vom 28. Dezember 1937, Nr. 213) insoweit außer Kraft, wie sie sich auf die in der Landschaftschutzkarte ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete
- a) LSG FRI Nr. 1 „Landeswarfen“,
 - b) LSG FRI Nr. 2 „Helmstede“,
 - c) LSG FRI Nr. 4 „Hammshausen“,
 - d) LSG FRI Nr. 5 „Nenndorf“,
 - e) LSG FRI Nr. 7 „Canarienhausen“,
 - f) LSG FRI Nr. 69 „Gottels“
- erstreckt .

Jever, den

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat